

Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenbogen

- Straßenausbaubeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7.8.2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbogen in seiner Sitzung vom 17.04.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Langenbogen, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6a KAG-LSA, als Gegenleistung für das Vorhalten von Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde ermittelt die Investitionsaufwendungen jährlich, getrennt nach den in § 3 aufgeführten Abrechnungsgebieten. Maßgeblich für die zeitliche Einordnung von Investitionen ist der tatsächliche Ausgleich der Unternehmerrechnung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Str. LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginn der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen, auch kombiniert;
 - b) Park- und Halteflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen), die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind;
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständigen Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 6. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind,
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung oder Beitragsberechnung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

§ 3

Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen der Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die Abrechnungseinheiten werden gebildet aus der „Abrechnungseinheit I“, „Abrechnungseinheit II“ und „Abrechnungseinheit III“. Die Ausdehnungen dieser Abrechnungseinheiten ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 4

Beitragsgegenstand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, welche die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

- (1) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Langenbogen den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder der Gemeinde entfällt. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt für
 - a) die „Abrechnungseinheit I“: 60,37%,
 - b) die „Abrechnungseinheit II“: nicht belegt,
 - c) die „Abrechnungseinheit III“: nicht belegt.
- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

§ 6

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. §§ 15 und 16 KAG - LSA sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil der jährlichen Investitionsaufwendungen wird, soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift, auf die im Abrechnungsgebiet befindlichen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche
 - a) innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c) oder/ und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen.

Hierzu gelten auch Grundstücke, welche mit Teilflächen in mehreren der zuvor genannten Bereichen liegen und so im vollem Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind.

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, worin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, oder die über eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG hinausreichen und sich die hinausreichende Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. im Satzungsbereich.
 3. bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - a) höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an der Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Punkt a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Punkt b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand, der der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht.
 - d) Grundstücke die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen.
 4. bei Grundstücken, die ausschließlich mit untergeordneter Bebauung genutzt werden können oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Garagen, Stellplätze, Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze und Friedhöfe), 50% der Grundstücksfläche.
- (3) Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche ab dem zweiten Vollgeschoss je Vollgeschoss 30 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3 Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
4. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen und/ oder die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten Vollgeschosse.
5. bei Grundstücken, für welche kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
6. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
7. bei Grundstücken, die ausschließlich mit untergeordneter Bebauung genutzt werden können oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, insbesondere Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze und Friedhöfe, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
8. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschossen oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl durch die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten überschritten, sind die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten der Berechnung zu Grunde zu legen.

- (4) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe), wird die nach Abs. 1 bis Abs. 3 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v.H. erhöht.

§ 8

Verteilungsregelung für (Teil-)Außenbereichsgrundstücke

- (1) Befinden sich innerhalb der Abrechnungseinheit Außenbereichsgrundstücke im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich im Innenbereich), so gelten für die Berechnung der Grundstücksfläche in Abweichung von § 7 die nachfolgenden Absätze.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundstücke ohne Bebauung | |
| a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder Dauerkleingärten pp.) | 0,5 |
| 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; | 1,0 |
| 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; | 1,5 |
| 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche | |
| a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | 1,5 |
| b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1. | 1,0 |

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes, können von der Gemeinde Langenbogen angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Langenbogen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.
- a) Bis zur durchschnittlichen Grundstücksfläche mit 100% des Beitragssatzes,
 - b) die restliche Grundstücksfläche die über die durchschnittliche Grundstücksfläche hinausgeht, nur noch zu 30% des Beitragssatzes.
 - c) Nicht belegt.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Waren oder sind für Grundstücke innerhalb einer Abrechnungseinheit Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge oder sonstige städtebauliche Verträge oder Kosten aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes,

oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA gezahlt oder noch zu zahlen, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des jährlichen Beitragssatzes unberücksichtigt.

- (2) Vorgenannte Grundstücke bleiben solange beitragsfrei und mit ihrer Fläche unberücksichtigt, bis die hypothetisch zu erhebenden wiederkehrenden Beiträge die tatsächlich gezahlten Kosten im Sinne des Absatzes 1 übersteigen. Die Berücksichtigung dieser Grundstücke erfolgt dann erstmals im Folgejahr der Feststellung der hypothetischen Überschreitung. Ist eine hypothetische Überschreitung 20 Jahre nach Entstehung der Ansprüche nach Absatz 1 noch nicht eingetreten, so erfolgt die Berücksichtigung ab dem 21. Jahr.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 13 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

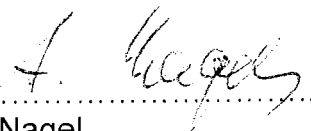
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langenbogen, 29.04.2003



Dr. Nagel
Bürgermeister

